

RS OGH 1985/2/26 5Ob5/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1985

Norm

MRG §40

WEG §26 Abs3

Rechtssatz

Mit Abschluß des Kaufvertrages und Wohnungseigentumsvertrages, in dem festgehalten ist, daß die ausgewiesenen Nutzwerte von der Schlichtungsstelle rechtskräftig bestimmt wurden, wird auf das Recht, durch die Anrufung des Gerichtes die Entscheidung der Gemeinde außer Kraft zu setzen und eine abweichende Nutzwertfeststellung durch das Gericht zu verlangen, verzichtet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 5/85

Entscheidungstext OGH 26.02.1985 5 Ob 5/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0070406

Dokumentnummer

JJR_19850226_OGH0002_0050OB00005_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at